



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
im Hause

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

DATUM Berlin, 10. Juni 2008

AZ D II 2 - 770-1/13

BETREFF **Zahlbarmachung von Bezügen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes**

HIER Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Zuwendungen des Arbeitgebers an Zusatzversorgungseinrichtungen, Wahlrecht des Arbeitgebers im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde in § 3 Nr. 56 EStG geregelt, dass die Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ab dem 1. Januar 2008 teilweise steuerfrei sind. Die Steuerfreiheit der Umlagen ist ab 2008 zunächst auf einen Betrag in Höhe von 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Dies entspricht nach der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung einem Betrag von zur Zeit 636,- €jährlich. Der steuerfreie Höchstbetrag für die Umlage steigt 2014 auf 2 v. H., 2020 auf 3 v.H. und 2025 auf 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze.

Soweit die Umlage nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei ist, ist sie wie im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vereinbart nach § 40 b EStG pauschal und im Übrigen individuell zu versteuern.

Der Höchstbetrag der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Umlage vermindert sich um die Beiträge, die als Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind. Dies kann von Bedeutung sein, wenn

- der Arbeitgeber Beiträge in eine kapitalgedeckte Pflichtversicherung (z. B. im Abrechnungsverband Ost der VBL) zahlt oder



SEITE 2 VON 2

- der Arbeitgeber Beiträge in die freiwillige Versicherung zahlt (z. B. nach § 39 Abs. 1 ATV)

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich, nach dem so genannten Verteilmodell zu verfahren. Dabei wird der steuerfreie Betrag in gleichen Monatsraten auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt. Damit sind derzeit jeden Monat grundsätzlich maximal die ersten 53,- € (636,- € / 12 Monate) der Umlage steuerfrei. Der übersteigende Betrag der Umlage wird pauschal bzw. individuell versteuert.

Im Auftrag

Bredendiek